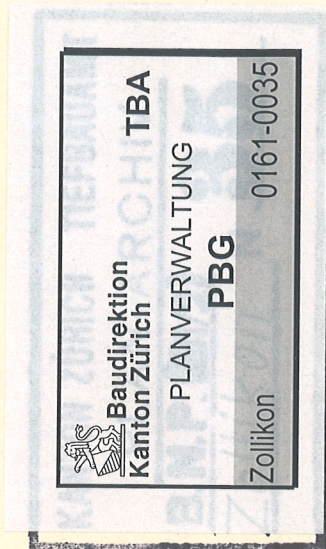


Sitzung vom 12. Dezember 1925.



2597. Baulinien (Quartierplan). Mit Eingabe vom 10. Oktober 1925 gab der Gemeinderat Zollikon davon Kenntnis, daß er den Rekurs an den Regierungsrat gegen einen Entscheid des Bezirksrates Zürich in Sachen Quartierplan Mühlealden und das Straßenprojekt Goldhalden zurückziehe, weil gegenstandslos geworden, und ersuchte gleichzeitig um:

1. Genehmigung des vom Bezirksrat Zürich zugestellten Straßenprojektes mit Inbegriff der abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Goldhaldenstraße,

2. Aufhebung des vom Regierungsrat am 7. Oktober 1916 genehmigten Quartierplanes Mühlealden,

3. Zusicherung eines entsprechenden Staatsbeitrages an die von der Gemeindeversammlung am 8. März 1925 beschlossene Straßenbaute im Sinne des Straßengesetzes vom 18. April 1896.

Die Baudirektion berichtet:

1. Zur Erläuterung des seit 1923 dauernden und bisher unerledigten Geschäftes ist an folgende Daten zu erinnern:

a) Die Gemeindeversammlung Zollikon beschloß am 9. Mai 1922 gemäß dem Antrage des Gemeinderates die Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Mühlealden-/Goldhaldenstraße.

Gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung rekurrierte Rechtsanwalt Dr. J. Maag namens Dr. Bleuler und Rechtsanwalt Dr. Cramer namens W. Küderli an den Bezirksrat Zürich. Sie verlangten Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Mühlealden-/Goldhaldenstraße, weil dadurch der vom Regierungsrat am 7. Oktober 1916 genehmigte Quartierplan Mühlealden in einer Art und Weise abgeändert werde, die mit ihren Interessen unverträglich sei.

b) Der Bezirksrat Zürich hieß am 28. Dezember 1922 den Rekurs gut, indem er davon ausging, daß der Durchführung des von der Gemeinderversammlung beschlossenen Straßenprojektes eine Revision des Quartierplanes Mühlealden vorgehen müsse. Im Revisionsverfahren, dessen Ergebnis der Genehmigung des Regierungsrates bedürfte, der die Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße zuerst aufheben müßte, werde dann auch festgestellt werden können, ob ein wirkliches Bedürfnis für die Erstellung einer öffentlichen Verkehrsstraße durch das Mühlealdenquartier vorliege.

c) Gegen den Entscheid des Bezirksrates rekurrierte am 17. Januar 1923 der Gemeinderat Zollikon an den Regierungsrat. Nachdem zwischen Gemeinderat Zollikon und Baudirektion eine Besprechung in der Sache stattgefunden, wurde die Behandlung des Rekurses zurückgelegt, da voraussichtlich eine Verständigung zwischen den Rekurrenten und der Gemeinde erfolgen werde. Außerdem wurde am 20. Juni 1924 verfügt, daß der Gemeinderat vorerst noch den Quartierplan Mühlealden formell aufzuheben habe, um die Rekurse beider Verfahren gleichzeitig behandeln zu können.

d) Mit Beschluß vom 11. Juni 1924 hob der Gemeinderat Zollikon den Quartierplan „Mühlealden“ auf; die gegen die Aufhebung eingereichten Rekurse konnten laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 1. Oktober 1925 beseitigt werden. Der als Ersatz dienende neue Quartierplan wurde, wie der Gemeinderat Zollikon berichtet, am 17. September 1925 auf dem Grundbuchamte Riesbach beurkundet. Außerdem ging das Grundstück des Dr. Hodler (ehemals W. Küderli), welches letzterer im Rekursverfahren vor Bezirksrat Zürich am 28. Dezember 1922 obsiegte, durch Kauf am 21. März 1925 in das Eigentum der Gemeinde über. Von Dr. E. Bleuler, welcher ebenfalls vom Bezirksrate geschützt wurde, liegt eine vom 17. September 1925 datierte Erklärung bei den Akten vor, daß er

auf den Beschluß des Bezirksrates verzichte (29. März 1922) und dem neuen Straßenprojekt ausdrücklich zustimme.

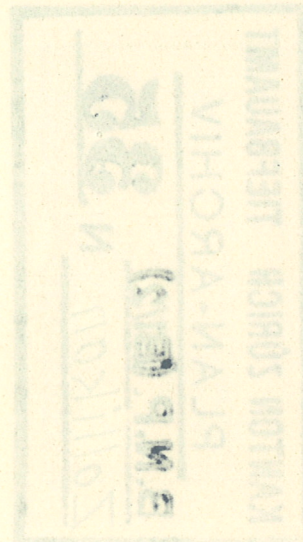
2. Nach erfolgtem Rückzug aller Einsprachen genehmigte der Bezirksrat Zürich am 1. Oktober 1925 das vom Gemeinderat eingereichte Straßenprojekt für die Goldhaldenstraße. Dadurch wird der Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 28. Dezember 1922 hinfällig, der die Rekurse guthieß. Diese neue Sachlage gab dem Gemeinderat Zollikon Veranlassung, seinerseits den gegenstandslos gewordenen Rekurs an den Regierungsrat zurückzuziehen (Schreiben vom 10. Oktober 1925).

3. a) Bau- und Niveaulinien der Goldhaldenstraße.

Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 1097 vom 19. April 1919 die Bau- und Niveaulinien der Goldhaldenstraße genehmigt. Nach damaligem Projekt sollte die Goldhaldenstraße an der unteren Kurve der Bahnhofstraße (I. Klasse Nr. 3) beim Postbureau oberhalb der Abzweigung der Guggerstraße beginnen und in großem Bogen zur Hägnistraße gelegt werden, welche als Verbindung der vorgenannten mit dem Knotenpunkt Projekt Tramstraße-Zollikerstraße dienen soll. Studien über die mutmaßliche Entwicklung des Verkehrs in Zollikon, sowie über die bestmögliche Ausnützung des günstigen Baugeländes zu Wohnzwecken gaben dem Gemeinderat Zollikon Veranlassung, der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des unteren Teiles der Goldhaldenstraße vom Postbureau an auf eine Länge von zirka 450 m bis zum Guggerweg zu beantragen. Die Gemeindeversammlung beschloß in diesem Sinne und setzte am 9. Mai 1922 gemäß Antrag des Gemeinderates neue Bau- und Niveaulinien für ein abgeändertes Trasse der Goldhaldenstraße fest. Danach sollte die Goldhaldenstraße oberhalb des Hauses Pol.-Nr. 38 (Kat.-Nr. 3118) an der Bahnhofstraße I. Klasse Nr. 3 beginnen, quer durch den Quartierplan Mühlehalden bis zur Kreuzung mit der Sägestraße (III. Klasse) geführt werden und in das frühere Trasse der Goldhaldenstraße beim Guggerweg wieder einmünden. Im Quartierplan Mühlehalden war in einem ähnlichen, aber höher gelegenen Niveau eine Quartierstraße vorgesehen, an deren Stelle nun die öffentliche Goldhaldenstraße als Gemeindestraße III. Klasse gebaut werden sollte. Es ist verständlich, daß diese Neuregelung der Straßenbauverhältnisse im Quartierplan Mühlehalden zu Rekursen (Bleuler, Küderli und Konsorten) führte, welche der Bezirksrat gutheißen mußte. Bevor der Regierungsrat die Rekurse in Behandlung nahm, zeigte sich die Aussicht, daß durch eine Verständigung der Parteien die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnis geordnet werden könne. Daraufhin hat die Baudirektion mit Verfügung vom 20. Juni 1924 den Rekurs sistiert. Mittlerweile gelang es dem Gemeinderat Zollikon das Grundstück des Rekurrenten Küderli anzukaufen und mit Professor Bleuler die Vereinbarung zu treffen, daß er sich mit der Aufhebung des Quartierplanes Mühlehalden am 17. September 1925 einverstanden erklärte und zum Bau der Goldhaldenstraße nach neuem Projekt des Gemeinderates Zollikon seine schriftliche Zustimmung erteilte.

Zu den Akten ist inzwischen noch eine Bescheinigung des Bezirksrates Zürich, mit Datum vom 5. Dezember 1925, eingegangen, daß gegen die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien im unteren Teil der Goldhaldenstraße und die Neufestsetzung derselben keine Rekurse eingereicht oder noch pendent seien.

Die Goldhaldenstraße erhält Baulinien mit 20 Metern Abstand für ein Straßenprojekt mit 6 m breiter Fahrbahn, 2,5 m breitem talseitigem Trottoir und 5,0 m beziehungsweise 6,5 m breiten Vorgärten. Die Niveaulinie erhält Steigungen bis zu 7%. Das mittlere Stück zwischen der Sägestraße und dem Guggerweg wird nahezu horizontal. Da, wie bereits bemerkt, nach dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei gegen die Aufhebung und Neufestsetzung der Goldhaldenstraße beim Bezirksrat keine Rekurse vorliegen, dürfte die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien vom Regierungsrat genehmigt werden.



b) Projektgenehmigung.

Nach § 6 des Straßengesetzes vom 20. August 1893 beschließen die politischen Gemeinden über den Bau von Straßen III. Klasse mit Genehmigung des Bezirksrates. Letztere ist erfolgt durch Beschluß vom 1. November 1925. Ein weiterer Beschluß seitens des Regierungsrates ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Nachdem der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien genehmigt hat, braucht er sich mit der Genehmigung des Bauprojektes nicht mehr zu befassen.

c) Quartier Mühlehalden.

Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 2359 vom 7. Oktober 1916 den Quartierplan Mühlehalden festgesetzt. Es wurde bereits ausgeführt, in welcher Weise die Landaufteilung zwischen der Bahnhofstraße und der Sägestraße vorgesehen war. Ursprünglich bestand beim Gemeinderat offenbar die Absicht, ohne weiteres die Quartierstraße durch eine öffentliche Straße III. Klasse nach abgeändertem Projekt zu ersetzen, wobei er auf den Widerstand einiger Quartierplanbeteiligter stieß. Die Folge war die Anhebung der Rekurse beim Bezirksrat. Seitdem der Gemeinderat am 11. Juni 1924 nunmehr den formell richtigen Weg eingeschlagen und den Quartierplan aufgehoben hat, steht der Genehmigung dieses Beschlusses nichts im Wege, nachdem, wie dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 1. Oktober 1925 zu entnehmen ist, keine Rekurse mehr anhängig sind. Der Gemeinderat Zollikon berichtet noch, daß die Quartierplanbeteiligten den neuen Quartierplanentwurf vom 5. September 1924 als Ersatz des aufgehobenen Planes anerkennen, und es soll derselbe auf 17. September 1925 bereits beurkundet worden sein.

d) Staatsbeitrag.

Der Gemeinderat Zollikon beansprucht einen Staatsbeitrag nach Straßengesetz vom 16. April 1896. Maßgebend ist das Straßengesetz vom 20. August 1893, und es wurde § 6, lit. c, bereits zitiert. Für die Erteilung eines Staatsbeitrages kommt die Verordnung vom 16. April 1896, sowie deren Abänderung vom 2. Dezember 1922 in Betracht. Nach Straßengesetz und genannter Verordnung leistet der Staat an die Baukosten von Straßen III. Klasse nur an besonders schwer belastete Gemeinden Beiträge bis auf 30% der Nettobaukosten. Für die Ermittlung der Steuerbelastung dient die Gemeindefinanzstatistik. Nach der zuletzt vorliegenden Ausgabe für das Jahr 1923, Heft Nr. 151, betrug die Steuerbelastung in Zollikon in den Jahren 1922—1924 nur 118% der Staatssteuer. Der Staat erteilt aber erst Beiträge von einer Gesamtsteuerbelastung von 150% an aufwärts. Damit fällt ein ordentlicher Staatsbeitrag an die Baukosten für die Goldhaldenstraße in Zollikon außer Betracht, in der Annahme, daß für das Jahr 1925 für Zollikon die Steuerbelastung 150% der Staatssteuer nicht erreiche.

Es wäre noch zu prüfen, ob § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes auf den Bau der Goldhaldenstraße in irgend einer Weise Anwendung finden könnte. Es ist daselbst vorgesehen, daß der Staat die technischen Vorarbeiten, sowie die Bauleitung und die spezielle Bauaufsicht für den Bau neuer Straßen III. Klasse übernimmt. — Was die Übernahme der Vorarbeiten anbelangt, so hat der Wortlaut des Gesetzes offenbar die Meinung und wurde das Gesetz bisher in dem Sinne gehandhabt, daß der Staat für Gemeinden, die über kein eigenes technisches Personal verfügen, auf entsprechendes Gesuch hin die Vorarbeiten, Bauleitung etc. durch Verfügung der Baudirektion anordnen kann. In derartigen Fällen wurde der Kantonsingenieur ermächtigt, für die Gemeinden die Pläne herzustellen, auf Grund deren die Gemeinde- und Bezirksräte im Sinne des Straßengesetzes zu beschließen haben.

Eine Pflicht des Staates auf Rückerstattung der Kosten für Vorarbeiten und Bauleitung etc. besteht nicht. Eine solche Verpflichtung könnte übrigens auch nur dann geltend gemacht werden, wenn mit den zuständigen Behörden darüber verhandelt worden wäre. Das ist aber nicht geschehen. Nachträglich könnte man selbstverständlich auf solche Verhandlungen nicht mehr eintreten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon wird genehmigt:

a) die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Goldhaldenstraße vom Hause Pol.-Nr. 38 an der Bahnhofstraße I. Klasse, Nr. 3, mit Kreuzung der Sägestraße bis zur Einmündung in die genehmigten Baulinien der Goldhaldenstraße (Regierungsratsbeschluß vom 19. August 1919) beim Guggerweg,

b) die Aufhebung des Quartierplanes Mühlehalden zwischen der Säge-, der Bahnhof- und der Zollikerstraße.

II. Die Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages wird abgelehnt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk für die Bau- und Niveaulinien der Goldhaldenstraße und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Dezember 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

KANT. TIEFBAUAMT Nr.			
ADJ.	I.	II.	ANTRAG
KR. INGR.	I.	II. III. IV.	BERICHT
W. B. I.	20 DEZ. 1925		ERLEDIG.
W. R. I.			AKTEN
B. D. GEM. NOTST.-ARB.			EINSICHT
KANZLEI, ZEICHN.-BUREAU.			